

Amt Geest und Marsch Südholstein

– Fachbereich Zentrale Dienste –
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Heidgraben, 12. November 2020

ANTRAG: Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde (Sitzungen in Fällen höherer Gewalt)

An den Bürgermeister der Gemeinde Heidgraben

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesgesetzgeber hat mit einer Änderung der Gemeindeordnung ermöglicht, dass nun in besonderen Fällen höherer Gewalt Sitzungen der gemeindlichen Gremien auch per Videokonferenz stattfinden könnten. Das Verfahren ist in unserer Gemeinde noch nicht erprobt, dennoch ist es sinnvoll eine Regelung dazu zeitnah zu treffen, da die Weiterentwicklung der Pandemie und künftige Situationen, die die Sitzungsteilnahme einschränken, noch nicht absehbar sind. Die technische Umsetzung wäre im Bedarfsfall mit der Verwaltung abzustimmen; gegebenenfalls ist eine Bereitstellung entsprechender Software über den kommunal-Zweckverband möglich, in dem das Amt Mitglied ist.

Hiermit beantragen wir also:

Die Gemeindevertretung möge beschließen eine Regelung zur Durchführung von Sitzungen in digitler Form in die Hauptsatzung aufzunehmen:

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die oder der Vorsitzende des jeweiligen Ausschusses in Absprache mit

der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.

(4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

Als Anlage zu diesem Antrag ist das Schreiben des Innenministeriums angehängt, an dem sich der in der Hauptsatzung einzufügende Paragraf orientiert.

Mit freundlichen Grüßen

Kristian Warnholz

Fraktionsvorsitzender